Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2460

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65304 - 1721 / 51

Bonn, den 9. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1951 übersende ich anbei den

Entwurf einer Verordnung über Zolländerungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf einer Verordnung
über Zolländerungen

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes vom . . . . 1951 (BGBl. S. . . .) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs werden nach Maßgabe der anliegenden Zollbegünstigungsliste geändert. Für die Änderung des Mineralölzolls gelten die Bestimmungen des § 2.

§ 2

(1) Der Zollsatz der Tarifnr. 2710 „Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle" „A — unbearbeitet" wird für folgende Rohölsorten auf die nachstehenden Beträge ermäßigt:

1	— Aramco	10,85 DM
2	— Irak	10,55 DM
3	— Lagunillas	6,30 DM
4	— Tia Juana	8,55 DM
5	— Kuwait	10,00 DM
6	— Qatar	10,90 DM

(2) Der Zollsatz der Tarifnr. 2710 D 2 Heizöl wird bei Verwendung zum Heizen unter Zollsicherung ermäßigt auf 1,— DM.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft.

Anlage

Zollbegünstigungsliste

Lfd. Nr.	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
1	1001	ex Weizen, Spelz	frei
2	1002	Roggen	frei

Begründung

Zur Deckung des im Bundeshaushalt 1951/52 durch zusätzliche und zwangsläufige Ausgabenverpflichtungen entstandenen Fehlbetrags konnte nicht länger auf die Beträge verzichtet werden, die bisher auf Grund von Zollbegünstigungen (Zollbefreiungen und Zollermäßigungen) unerhoben blieben. Die Zollbegünstigungen sind daher schon mit Wirkung vom 1. Juli 1951 stark eingeschränkt worden.

Da am 1. Oktober 1951 die bisherige tarifliche Grundlage für die Zollbegünstigungen, der spezifische Zolltarif von 1902, durch einen neuen Zolltarif ersetzt wird, der auf dem Wertzollsystem und einem anderen Warenschema beruht, muß von jenem Zeitpunkt an auch die Regelung der Zollbegünstigungen dem neuen System angepaßt werden.

Diese Anpassung soll durch den vorliegenden Entwurf einer Verordnung über Zolländerungen geschehen. Rechtsgrundlage ist § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben kann.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zur Einleitung:

Datum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt werden nach der Verkündung des Zolltarifgesetzes eingesetzt werden.

Je nach dem Ausgang der z. Z. zwischen den gesetzgebenden Körperschaften bestehenden verfassungsrechtlichen Meinungsverschiedenheit werden unter Umständen die Worte „mit Zustimmung des Bundestages zu streichen sein.

Zu § 1:

Wegen Einzelheiten wird auf die Begründung zu der Zollbegünstigungsliste Bezug genommen.

Zu § 2:

zu (1):

Die Verarbeitung von unverzolltem ausländischem Rohöl erfolgte bis zum Kriegsausbruch im Zollvormerkverfahren (in „inländischen Betriebsanstalten" — § 35 Mineralölzollordnung); das ausländische Rohöl blieb unverzollt, erst die daraus hergestellten Fertigerzeugnisse (Benzin, Leuchtöl, Gasöl, Schmieröl usw.) wurden als solche verzollt, tarifmäßig zollfreie Nebenerzeugnisse (wie Asphalt, Petrolkoks) blieben dabei ohne Zollbelastung.

Die gesteigerte deutsche Erdölgewinnung und die Einfuhr ausländischen Rohöls statt ausländischer Fertigwaren führten dazu, daß jetzt inländisches und ausländisches Rohöl gemischt im gleichen Arbeitsgang verarbeitet wird. Die Verschiedenartigkeit der Mischungen macht eine einwandfreie Überwachung und Feststellung der Erzeugnisse aus ausländischem Rohöl und damit — soweit eine gemeinsame Verarbeitung ausländischen und inländischen Rohöls für geboten gehalten wird — die Verarbeitung des ausländischen Rohöls in einer inländischen Betriebsanstalt unmöglich.

Um trotzdem den inländischen Mineralölraffinerien die Möglichkeit zu geben, nur den Zollbetrag zu bezahlen, der auf die aus dem Rohöl erzielbaren, zollpflichtigen Erzeugnisse entfällt, soll für unbearbeitetes Erdöl der Zollsatz ermäßigt werden. Die Ausbeuten der einzelnen Rohölsorten sind verschieden, weshalb die Zollsätze entsprechend der durchschnittlichen Ausbeute festgesetzt werden müssen. Dabei sind folgende durchschnittlichen Ausbeuten zugrunde gelegt worden:

Rohölsorten

Fraktion	Aramco %	Irak %	Lagunillas %	Tia Juana %	Kuwait %	Qatar %
Benzin . .	22	25	4,5	14	21	28
Gasöl . . .	35	32	15	25	26	26
Schmieröl .	28	24	30	28	29	26,5
Bitumen . .	12	16	47,5	30	21	16
Verlust . .	3	3	3	3	3	3

Für die erzielbaren Fertigerzeugnisse ergeben soch folgende Zollbelastungen bei Verarbeitung von Aramco 13,— DM, Irak 12,65 DM, Lagunillas 7,55 DM, Tia Juana 10,25 DM, Kuwait 13,— DM und Qatar 13,05 DM. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß hierbei der Tarazuschlag eingerechnet ist, ergeben sich die im Entwurf angegebenen Zollsätze.

Das Zollaufkommen wird durch die Senkung der Zollsätze nicht geschmälert. Es entspricht dem Betrag, der bei der Einfuhr der entsprechenden Fertigprodukte als Zoll zu entrichten wäre.

zu (2):

Der Heizöl-Zollsatz von 14 DM plus 20% Tarazuschlag = 16,80 DM ist nicht tragbar. Er ist in der genannten Höhe nur festgesetzt, weil Heizöl wie Rohöl verwendet werden kann und eine einwandfreie Abgrenzung gegenüber dem Schmieröl durch technische Daten nicht möglich ist.

Die Einfuhr von Heizöl ist bei einem cif-Preis von etwa 80,— DM mit einer Zollbelastung von 168,— DM je t nicht möglich. Bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Kohlenmarkt ist aber eine Unterbindung der Heizöleinfuhr nicht vertretbar. Andererseits ist aber auch keine völlige Zollfreistellung erforderlich. Kalkulationen, die zu Anträgen auf Zollerlaß für Heizöl vorgelegt wurden, zeigten, daß eine geringe Zollbelastung getragen werden kann.

Die Zollermäßigung auf die Verwendung zum Heizen unter Zollsicherung zu beschränken, ergibt sich aus der genannten Möglichkeit der Verwendung des Heizöls zu anderen als Heizzwecken.

Zu § 3:

Die Verordnung muß gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens der Verordnung wird entsprechend geändert werden, falls das Zolltarifgesetz nicht am 1. Oktober 1951 in Kraft tritt.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1952 begrenzt worden, um den Charakter der Begünstigungen als einer nur in Fällen eines vorübergehenden Bedürfnisses kurzfristig zu gewährenden Zolländerung zu wahren.

Zur Zollbegünstigungsliste:

Weizen, Spelz und Roggen werden subventioniert. Die Erhebung von Zoll für diese Waren würde daher dem Bestreben der Bundesregierung, den Preis für diese Waren niedrig zu halten, entgegenwirken.

Anlage 3

Liste der Waren,

über deren Aufnahme in die Zollbegünstigungsliste die Verhandlungen des Bundesministers der Finanzen mit den beteiligten Ressorts noch nicht abgeschlossen werden konnten.

A. Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Lfde. Nr.	Tarif-nummer	Bezeichnung der Waren
1	0205	Schweinespeck, nicht durchwachsen: A — frisch B — gekühlt oder gefroren
2	0301	ex B — 1 — c-Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt mit Ausnahme der Filets
3	0705	C — 1 — Erbsen, ausgenommen Küchenerbsen, trocken, ganz, nicht geschält oder zerkleinert
4	1701	Rüben- und Rohrzucker
5	4404	A — 1 — b — Leitungsmaste aus Nadelholz, nicht imprägniert
6	4406	A — Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einer Stärke von mehr als 5 mm

B. Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Lfde. Nr.	Tarif-nummer	Bezeichnung der Waren
7	2802	E — Phosphor, weißer und roter
8	ex 2813	Phosphorsäure
9	2819	C — Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid
10	ex 2825	Kaliumhydroxyd (Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001 % Cl)
11	2837	Nickeloxyde
12	2838	Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd
13	2843	Uranoxyd
14	2848	ex B — Zirkonoxyd
15	ex 2855	Natriumchlorat und Bariumchlorat
16	2865	ex R — Cobaltsulfat
17	2869	L — Urannitrat
18	2871	ex B — Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) von 50 % oder mehr, roh, ungemahlen
19	2874	ex K — Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat
20	2883	Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen
21	ex 2885	Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand

Lfde. Nr.	Tarif-nummer	Bezeichnung der Ware
22	2905	Acyclische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:
		A — 1 — ex — b — Tertiärer Butylalkohol
		A — ex 2 — Allylalkohol
		B — ex 2 — Adonit und Mannit
23	2906	ex E — Inosit
24	ex 2909	Pyrogallol
25	2922	ex B — Undecylensäure
26	ex 2948	Thiophen
27	2949	N — ex 2 — Beta-Picolin
28	2958	ex B — Papain
29	2964	ex B — 1 (links) Glucon — delta — Lacton
30	2966	ex C — Rhamnose, Raffinose und Mannose
31	2967	D — ex 2 — Asparagin
32	2968	Antibiotika:
		ex A — Streptomycin
		B — andere
33	3205	ex B — Lackmus
34	7402	A — 2 — raffiniertes Kupfer
35	7404	A — Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv, weder poliert noch überzogen
36	7405	Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
		A — weder poliert noch überzogen:
		1 — mit 10 % oder mehr Zink legiert (Messing):
		a — quadratisch oder rechteckig:
		1 — mit glatter Oberfläche, nicht gelocht
		2 — andere:
		a — quadratisch oder rechteckig:
		1 — mit glatter Oberfläche, nicht gelocht
37	7408	Rohre und Hohlstangen, aus Kupfer:
		A — Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äußeren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem innerem Durchmesser von 8 mm oder weniger (Rundkupfer für Stehbolzen)
		B — andere:
		1 — mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:
		a — weder poliert noch überzogen
38	7502	A — Rohnickel (z. B. Blöcke, Kathodennickel, Rondelle, Würfel, Kugeln, Körner [Granalien] und grobes Pulver:
		2 — legiert
39	7503	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv:
		A — aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel:
		1 — weder vergoldet noch versilbert

Lfde. Nr.	Tarif-nummer	Bezeichnung der Ware
	(noch 7503)	B — aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5 % bis 50 %:
		1 — weder vergoldet noch versilbert
		C — aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 %:
		1 — aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 %
		2 — andere:
		a — weder vergoldet noch versilbert
40	7504	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, aus Nickel, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen
41	7506	Rohre und Hohlstangen, aus Nickel:
		A — mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:
		1 — weder poliert noch überzogen
42	7508	Anoden zum Vernickeln
43	7601	Aluminium, roh und Aluminiumabfälle:
		A — Aluminium, roh (z. B. Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Drahtbarren; Körner [Granalien] und grobes Pulver)
		B — 1 — Bearbeitungsabfälle:
		b — andere (z. B. Abschnitte und Teile von Tafeln, Blechen, Platten, Bänder, Ronden, Stangen, Profilen, Rohren oder Draht)
44	7701	Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle
45	7702	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
46	7801	A — Blei, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden und Platten)
47	7901	A — Zink, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Anodenzink, Kathodenzink, auch Körner [Granalien])
48	8101	ex A — Wolfram, roh:
		1 — grobes Pulver
		2 — Stücke
49	8102	ex A — Molybdän, roh:
		1 — grobes Pulver
		2 — Stücke